

**Flurbereinigungsverfahren Schönnen**  
**Aktenzeichen: VF 2092**  
**Odenwaldkreis**

## **1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren VF 2092 Schönnen wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Beschluss vom 12. Dezember 2012 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Schönnen wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Schönnen:

Flur 2

Flurstücke 154/37, 154/38, 154/43

Gemarkung Ebersberg:

Flur 1

Flurstücke 75, 33/2, 33/3

Flur 2

Flurstücke 64/2, 64/5, 64/6, 64/7, 65/5, 65/6, 66/1, 66/3, 67/3 und 67/4.

## 2. **Flurbereinigungsgebiet**

Das derzeit 39,15 ha große Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 0,7 ha auf **40 ha**.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Übersichtskarte und in den Gebietskarten Teil 1 – 3 kenntlich gemacht. Die Karten bilden keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

## 3. **Teilnehmergeinschaft**

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Schönnen treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen „Teilnehmergeinschaft Schönnen“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

## 4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG).

## **5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

- 5.1 An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **6. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **7. Bekanntgabe**

Dieser 1. Änderungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den betroffenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen (Eigentümern und Eigentümerinnen) sowie den Nebenbeteiligten von den unter der lfd. Nr. 1 aufgeführten Grundstücken schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus ist dieser 1. Änderungsbeschluss im Internet unter <http://www.hvbq.hessen.de/VF2092> abrufbar.

### **Begründung**

Für die Änderung des Verfahrensgebietes sind die folgenden Gründe maßgebend:

In der Gemarkung Schönnen sollen Flächen hinzugezogen werden, die vom Bau eines Hochwasserrückhaltebauwerks betroffen sind, damit ggf. Flächen in diesem Bereich neu geordnet werden können.

Durch das Hinzuziehen von Flurstücken in der Gemarkung Ebersberg werden Flächen in das Verfahrensgebiet aufgenommen, die für die Zuwegung von Grundstücken von Bedeutung sind und die bei der Neuordnung von Flächen berücksichtigt werden müssen. Zudem kann eine Neuordnung bzw. Zusammenlegung kleiner Grundstücke ermöglicht werden. Im bebauten Bereich soll die Westseite der Ebersberger Straße, aus katastertechnischen Gründen, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes bilden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Heppenheim**

**- Flurbereinigungsbehörde -**

**Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Heppenheim, den 14.09.2020



Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

.....  
(R. Ehlert, Verfahrensleiter)